

Teilnahmebedingungen BIOS-Präventionspreises

§ 1

Gegenstand der Teilnahmebedingungen

Diese Teilnahmebedingungen erstrecken sich auf das Nominierungsverfahren und die Durchführung des durch die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. ausgelobten BIOS-Präventionspreises.

§ 2

Sinn und Zweck des Preises

Der BIOS-Präventionspreis würdigt sowohl ehrenamtliche/gemeinnützige Präventionsengagements als auch Zivilcourage-Handlungen in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz, die zum Zwecke der Verhinderung von Gewalt- oder Sexualstraftaten und/oder im Rahmen der Arbeit mit Betroffenen solcher Straftaten ausgeübt werden. Dieses mutige Engagement ist wichtig für unsere Gesellschaft, daher möchte BIOS-BW die Helfenden mit einem Preis besonders honorieren, sie noch sichtbarer machen und durch die veröffentlichten Geschichten auch anderen Anstoß geben, sich selbst im Sinne der Prävention einzusetzen.

§ 3

Zielgruppe und Preiskategorien

(1) Für die folgenden zwei Preiskategorien kann nominiert und ausgezeichnet werden:

1. Zivilcourage-Handlungen (Preiskategorie 1):
 - a. Einzelperson(en)
 - b. Personengruppe(n)
2. Ehrenamtliche/Gemeinnützige Präventionsengagements (Preiskategorie 2):
 - a. Verein(e)/Organisation(en)
 - b. Projekt(e)

(2) Die Preiskategorie 1 „Zivilcourage-Handlungen“ soll Einzelpersonen und Gruppen umfassen, die im Rahmen eines bestimmten Ereignisses durch ihre Zivilcourage eine Gewalt- oder Sexualstraftat verhindern, deren schädigende Auswirkungen begrenzen und/oder die hiervon betroffenen Personen in besonderer Weise im Rahmen einer (Akut-)Hilfe unterstützt haben. Als Personengruppe im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt eine Personenmehrheit ab 2 Personen.

- (3) Die Preiskategorie 2 „Ehrenamtliche/Gemeinnützige Präventionsengagements“ soll Vereine/Organisationen und Projekte umfassen, die im Gegensatz zu einer Zivilcourage-Handlung einen organisierteren Rahmen aufweisen und sich entweder
1. für die Prävention von Gewalt- oder Sexualstraftaten einsetzen, die Risiken für die Begehung solcher Straftaten minimieren und/oder bei der Behandlung der physischen und psychischen Folgen dieser Straftaten unterstützen oder
 2. in der Arbeit mit Betroffenen von Gewalt- oder Sexualstraftaten engagieren.
- (4) Ein Projekt im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b kann auch dann nominiert und ausgezeichnet werden, wenn das Projekt durch eine Einzelperson ausgeführt wird. „Gewalt- oder Sexualstraftat“ im Sinne dieser Teilnahmebedingungen beinhaltet insbesondere auch den gesetzlich erweiterten Gewaltbegriff des SGB XIV, sodass ausdrücklich auch psychische Gewalttaten im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB XIV sowie Gewalttaten gleichstehende Taten im Sinne des § 14 SGB XIV umfasst sind. BIOS-BW setzt sich für eine Ausweitung des gesetzlichen Gewaltbegriffs ein. Daher steht es der Jury frei, Taten mit vergleichbarem oder ähnlichem Unrechtsgehalt nach ihrem Ermessen einzubeziehen, selbst wenn diese nicht vom aktuellen Gewalt-Begriff des SGB XIV gedeckt sind. Der Jury steht es also zum Beispiel auch frei, Preisträger*innen in Bezug auf die Verhinderung von bzw. den Einsatz gegen Betrugsfälle (wie beispielsweise Schockanrufe), (Wohnungs-)Einbrüche oder Mobbing auszuwählen, soweit sie dies für angemessen erachtet.

§ 4

Ermittlung der Preisträger*innen des Preisgeldes

- (1) Der BIOS-Präventionspreis ist mit insgesamt 6.000 Euro dotiert.
- (2) Die Preisträger*innen in den beiden Preiskategorien (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) werden von einer unabhängigen Experten-Jury ermittelt, die von BIOS-BW e.V. einberufen wird. Die Jury entscheidet über die Aufteilung des Preisgeldes auf die beiden Preiskategorien.
- (3) In der Regel wird aus jeder der beiden Preiskategorien ein/e Preisträger*in bestimmt, demnach zwei Preisträger*innen, wobei grundsätzlich das Preisgeld für die Preiskategorie 1 auf 1.000 Euro und für die Preiskategorie 2 auf 5.000 Euro angesetzt ist. In begründeten Ausnahmefällen, die in das Auswahlermessen der Jury fallen, ist es möglich, das Preisgeld abweichend vom Regelfall zu verteilen. Es können je Preiskategorie auch bis zu zwei Preisträger*innen ausgewählt werden, demnach maximal vier Preisträger*innen, wobei die Verteilung des Preisgeldes auf die jeweiligen Preisträger*innen ebenfalls durch eine Ermessensentscheidung der Jury erfolgt.
- (4) Die Auszahlung der zuerkannten Preisgelder erfolgt an die jeweilige(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en). Bei einer/m Preisträger*in, der/die keine Einzelperson ist, wird das Preisgeld an die jeweils von den Teilnehmenden zu bestimmende vertretungsberechtigte Person übergeben.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Nominierungsverfahren

- (1) Der BIOS-Präventionspreis sieht als Möglichkeiten einer Nominierung die Eigennominierung und die Fremdnominierung vor:
 1. Bei der Eigennominierung können sich Kandidaten und Kandidatinnen selbst nominieren.
 2. Bei der Fremdnominierung können Kandidaten und Kandidatinnen durch andere (natürliche oder juristische Personen) nominiert werden (hierbei ist § 8 zu beachten!).
- (2) Jede/r Nominierende darf maximal einen Vorschlag unterbreiten.
- (3) Nominierungen können ausschließlich über das entsprechende Formular auf der Homepage von BIOS-BW (<https://www.bios-bw.com/praeventionspreis>) abgegeben werden. Der jeweilige Vorschlag muss begründet werden. Erforderlich ist eine ausführliche Beschreibung des zu würdigenden Engagements. Mit entsprechenden Nachweisen wie Medien- oder Polizeiberichten kann die unabhängige Verifizierung unterstützt werden.

§ 6

Bewerbungsfristen

Der BIOS-Präventionspreis wird einmal jährlich anlässlich des BIOS-Opferschutztages vergeben. Im Vorfeld hierzu wird der Zeitraum, in dem Bewerbungen für den BIOS-Präventionspreis möglich sind, auf der Homepage von BIOS-BW (<https://www.bios-bw.com/praeventionspreis>) veröffentlicht. Für die Fristeinholung ist der nachweisliche Eingang der Bewerbung per E-Mail an praeventionspreis@bios-bw.de maßgeblich.

§ 7

Öffentliche Berichterstattung

BIOS-BW behält sich vor, öffentlich über die Preisverleihung zu berichten sowie auch uneingeschränkt die im Einvernehmen mit den Preisträger*innen des BIOS-Präventionspreises gefertigten Aufnahmen (Fotos, Ton- und Videoaufnahmen) in BIOS-Publikationen sowie auch im Internet (Social-Media-Plattformen wie Facebook und YouTube) zu veröffentlichen.

§ 8

Einwilligung

Mit der Einreichung der Nominierung willigt der/die Nominierende in die Teilnahmebedingungen und in die Datenschutzerklärung für den BIOS-Präventionspreis ein. Im Falle der Fremdnominierung bestätigt der/die Nominierende, dass der/die Vorgeschlagene(n) über die Nominierung in Kenntnis gesetzt wurde(n) und damit sowie auch mit den Teilnahmebedingungen und der Datenschutzerklärung einverstanden ist/sind. Für den Fall der Fremdnominierung bestätigt der/die Nominierende, Unterlagen oder Informationen für die Nominierung einreichen zu dürfen.

§ 9

Änderungen der Teilnahmebedingungen

BIOS-BW behält sich vor, die Teilnahmebedingungen für zukünftige Preisverleihungen anzupassen und zu ändern. Sollte BIOS-BW von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, werden den zukünftigen Formularblättern für die Nominierung die aktualisierten Teilnahmebedingungen beigelegt.



Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.